

2022/0514/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Jahresabschluss 2020 der Homburger Kultur gGmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Kultur gGmbH (Vorberatung)	19.12.2022	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	26.01.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	09.02.2023	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Kultur gGmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt und der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch die BWL Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH. Gegenstand der Prüfung war die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den §§ 316 ff HGB. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW e.V. eingehalten. Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

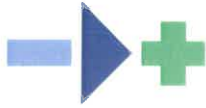
Der Jahresabschluss 2020 der Homburger Kultur gGmbH wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Bilanzsumme:	155.845,07 €
Erträge:	888.585,66 €
Aufwendungen:	722.476,09 €
Jahresüberschuss:	166.109,57 €.

Zu detaillierten Erläuterungen einzelner Positionen der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht, bzw. die Anlagen zum Bericht verwiesen. Der Jahresabschluss 2020 wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Anlage/n

- 1 1308102 - JA Prüfungsbericht WP 2020 (öffentlich)



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

und

des Lageberichts
für das
Geschäftsjahr 2020

der

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

Am Forum 5
66424 Homburg

GESCHÄFTSFÜHRER

DIPL.-KFM. PETER BIEGAJ

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

DIPL.-KFM. ALEXANDER LAWALL

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

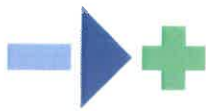
Kaiserstraße 54-56

66424 Homburg

Telefon 0 68 41 / 696 - 119

Telefax 0 68 41 / 696 - 203

email: Peter.Biegaj@lintz-stb.de

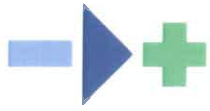


Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
4.3.2 Ertragslage	12
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagen

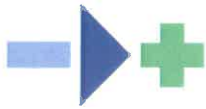
- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
- 3 Anhang
- 4 Unterzeichnung des Jahresabschlusses
- 5 Lagebericht
- 6 Rechtliche Verhältnisse
- 7 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptteil



1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH zum 31. Dezember 2020 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Von der Geschäftsführerin der Gesellschaft wurden wir mündlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der

**Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH,
Homburg**

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB zu prüfen.

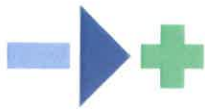
Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 15. Januar 2022.

Die Gesellschaft ist nach den in §§ 267 Abs. 1 und 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt wurde.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.



Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai 2022 bis September 2022 durchgeführt und am 28. September 2022 abgeschlossen.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

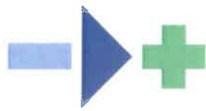
2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Geschäftsführer hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.



Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss ihren Ausdruck gefunden haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Homburger Kulturgesellschaft wurde 2013 gegründet. Sie hat die Aufgaben des Verkehrsvereins Homburg e.V. und der Werbegemeinschaft Homburg e.V. übernommen. Hauptaktivitäten waren eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen und der Betrieb der Schlossberghöhlen.

Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erfolgt durch die Kreisstadt Homburg, mit der auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Einnahmen von rd. 889 TEUR erzielt, denen Ausgaben von rd. 723 TEUR gegenüberstehen. Der Jahresüberschuss beträgt demgemäß rd. 166 TEUR.

Die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

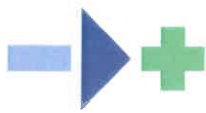
Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft basiert teilweise auf Annahmen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen. Wir halten die Darlegungen für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Tätigkeitsfelder der Homburger Kulturgesellschaft werden zukünftig ähnlich wie in 2020 sein, es wird aber gestalterische Veränderungen zur Erhöhung der Attraktivität der Veranstaltungen geben. Corona-bedingt werden viele Veranstaltungen nicht oder nur mit Einschränkungen stattfinden können.

Die Kreisstadt Homburg gleicht etwaige Fehlbeträge der Gesellschaft durch Betriebskostenzuschüsse aus. Ein Risiko für die Existenz der Homburger Kulturgesellschaft besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

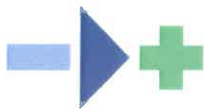
Gemäß § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht 2020 wurden verspätet aufgestellt.

Gemäß § 42 a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt. Gleiches gilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2019.

Wir haben die Geschäftsführung der Gesellschaft auf die möglichen Folgen der Verletzung der Aufstellungs- und Feststellungspflichten hingewiesen.



3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

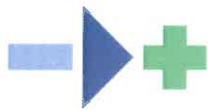
Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 7).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.



Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

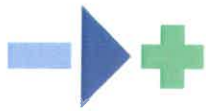
Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekanntgegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf



die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Umsatzerlöse
- Periodenabgrenzung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag wurden nicht angefordert. Die erforderlichen Prüfungsnachweise wurden durch alternative Prüfungshandlungen erreicht.

Art, Umfang und Ergebnis der im einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.



4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

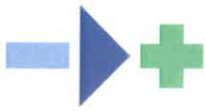
Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.



Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss entnommen worden.

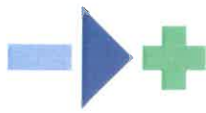
Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 5**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenhang von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

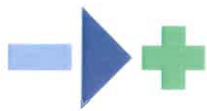
Im übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 7 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 4.3.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.



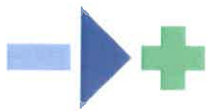
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019.

<u>Vermögenslage</u>	31.12.2020		31.12.2019		Änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,6	6,8	12,2	10,1	-1,6	-13,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
<u>Umlaufvermögen</u>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	39,5	32,7	-39,5	-100,0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	145,2	93,2	69,2	57,2	76,0	109,8
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Summe Aktiva	155,8	100,0	120,9	100,0	34,9	28,9

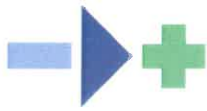
<u>Kapitalstruktur</u>	31.12.2020		31.12.2019		Änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Mittel-/langfristig verfügbares Kapital						
Gezeichnetes Kapital	25,0	16,0	25,0	20,7	0,0	0,0
Kapitalrücklage	2,3	1,5	2,3	1,9	0,0	0,0
Verlustvortrag	-130,0	-83,4	-95,3	-78,8	-34,7	-36,4
Jahresergebnis	166,1	106,6	-34,8	-28,8	200,9	577,3
Eigenkapital	63,4	40,7	-102,8	-85,0	166,2	-134,2
Kurzfristig verfügbares Kapital						
<u>Rückstellungen</u>						
Sonstige Rückstellungen	28,0	18,0	20,0	16,5	8,0	40,0
<u>Verbindlichkeiten</u>						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15,8	10,1	85,3	70,6	-69,5	-81,5
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	48,6	31,2	118,4	97,9	-69,8	-59,0
Summe kurzfristig verfügbares Kapital	92,4	59,3	223,7	185,0	-131,3	-58,7
Summe Passiva	155,8	100,0	120,9	100,0	34,9	28,9



4.3.2 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	888,6	100,0	1.275,9	100,0	-387,4	-30,4
Gesamtleistung	888,6	100,0	1.275,9	100,0	-387,3	-30,4
Erträge gesamt	888,6	100,0	1.275,9	100,0	-387,3	-30,4
Materialaufwand	94,2	10,6	451,7	54,3	-357,5	-79,1
Personalaufwand	288,2	32,4	319,7	25,1	-31,5	-9,9
Abschreibungen	1,6	0,2	1,6	0,1	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	338,1	0,0	537,6	0,0	-199,6	-37,1
Finanzaufwand	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	-
Aufwendungen gesamt	722,5	81,3	1.310,7	102,7	-588,2	-44,9
Jahresergebnis	166,1	18,7	-34,8	-2,7	200,9	577,3



5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 5**) der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH unter dem Datum vom 28. September 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH

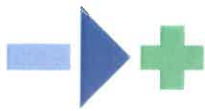
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

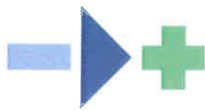
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen



Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

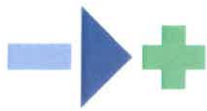
Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

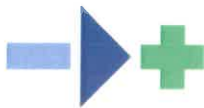
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei



Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen



BWL

Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Homburg, den 28. September 2022

BWL

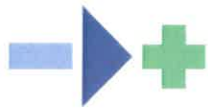
**Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Horst Lintz
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Martin Glutting
Wirtschaftsprüfer



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

BILANZ
zum
31. Dezember 2020

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
AKTIVA			PASSIVA	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.629,08	12.237,24	II. Kapitalrücklage	2.253,68
B. Umlaufvermögen			III. Verlustvortrag	130.035,45
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände			IV. Jahresüberschuss	166.109,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	39.548,33	nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	145.215,99	69.152,18	buchmäßiges Eigenkapital	63.327,80
		108.700,51	B. Rückstellungen	
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			1. sonstige Rückstellungen	20.000,00
	0,00	102.781,77	C. Verbindlichkeiten	
			1. Verbindlichkeiten aus Liefere- rungen und Leistungen	15.830,40
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.830,40 (EUR 65.267,56)	
			2. sonstige Verbindlichkeiten	41.818,08
			- davon aus Steuern EUR 24.817,89 (EUR 24.564,79)	
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4.737,46 (EUR 1.483,89)	
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 41.818,08 (EUR 29.992,61)	
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	88.459,35
				155.845,07
				223.719,52
				85.267,56
				29.992,61
				115.260,17
				6.868,79
				155.845,07
				223.719,52

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		<u>888.585,66</u>	<u>1.275.937,11</u>
2. Gesamtleistung		888.585,66	1.275.937,11
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.879,87		28.507,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>89.367,65</u>		<u>423.231,84</u>
		94.247,52	451.739,77
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	232.636,60		263.239,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>55.543,29</u>		<u>56.476,63</u>
		288.179,89	319.716,46
- davon für Altersversorgung EUR 10.553,83 (EUR 10.531,10)			
5. Abschreibungen		1.608,16	1.608,16
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		337.989,02	537.540,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>103,50</u>	<u>103,50</u>
8. Ergebnis nach Steuern		166.457,57	34.771,68-
9. sonstige Steuern		348,00	0,00
		<u> </u>	<u> </u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>166.109,57</u></u>	<u><u>34.771,68-</u></u>

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH hat ihren Sitz in Homburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Reg.Nr. HRB 100860).

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Im Einzelnen wurden folgende Grundsätze und Methoden angewandt:

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Bewertung der geringwertigen Wirtschaftsgüter erfolgt in Übereinstimmung mit den steuerlichen Bewertungsvorschriften.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nominalwerten angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet worden; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

5. passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrundeliegenden Erträge sind zeitanteilig abgegrenzt.

III. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber dem Gesellschafter.

IV. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 11.

Geschäftsführerin im Geschäftsjahr 2020 war Susanne Niklas.

Mitglieder des Aufsichtsrates im Jahr 2020 waren folgende Personen:

Vorsitzender:	Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg oder Stellvertreter
weitere Mitglieder:	Raimund Konrad Christine Becker Nathalie Kroj Peter Böhm Patrick Cappel Prof. Dr. Frank Kirchhoff Melanie Loew Susan O'Connor

Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH

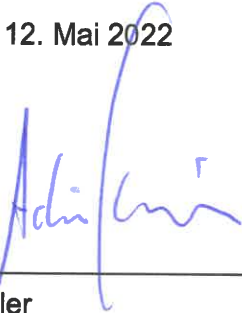
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		NETTOBUCHWERTE	
	Zugänge	Abgänge	01.01.2020	Zuführungen	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen						
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.153,05	0,00	11.915,81	1.608,16	0,00	10.629,08
	<u>24.153,05</u>	<u>0,00</u>	<u>11.915,81</u>	<u>1.608,16</u>	<u>0,00</u>	<u>10.629,08</u>
	24.153,05	0,00	11.915,81	1.608,16	0,00	10.629,08
						12.237,24

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Als Geschäftsführer unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss 2020 der Homburger Kulturgesellschaft, Homburg, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Homburg, 12. Mai 2022



Achim Müller
(Geschäftsführer)

Lagebericht

Wirtschaftsjahr 2020

für die

**Homburger Kulturgesellschaft
gemeinnützige GmbH**

I. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Mit notarieller Urkunde Nr. 2096/2012K vom 22. Oktober 2012 des Notars Dr. Volker Kawohl wurde die Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH gegründet. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken erfolgte am 14.03.2013 unter der Geschäftsnummer HRB 100860. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Alleingesellschafterin ist die Kreisstadt Homburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat die Geschäftstätigkeit zum 1.1.2013 aufgenommen.

- **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kultur. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Bewirtschaftung der städtischen Veranstaltungsräume (Saalbau, Waldbühne, Gebäude der ehemaligen Diskothek Musikpark), wobei die Bewirtschaftung weiterer Liegenschaften, die sich für kulturelle Veranstaltungen eignen, möglich ist sowie den Betrieb der Schlossberghöhlen. Die Gesellschaft organisiert Stadtfeste, Märkte und Konzerte sowie das Theaterprogramm.

Die Aufgaben des Verkehrsvereins Homburg e.V. und der Werbegemeinschaft Homburg e.V. sind nach deren Auflösung von der Homburger Kulturgesellschaft übernommen worden. Das Vermögen der beiden Vereine ging in das Vermögen der Kreisstadt Homburg über, die es über den Betriebskostenzuschuss der Homburger Kulturgesellschaft weitergeleitet hat.

- **Personalbereich**

Mit Wirkung von 01. Januar 2013 wurde mit der Stadt Homburg ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Der Geschäftsführer ist Bediensteter der Stadt Homburg. Die Geschäftsführung bedient sich aufgrund dieses Vertrages in allen für die Homburger Kulturgesellschaft zu erledigenden Angelegenheiten den entsprechenden Dienststellen der Stadt und zahlt gem. § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages hierfür eine Vergütung.

Für den Betrieb der Schlossberghöhlen sind 4 Personen als Höhlenführer und eine Reinigungskraft in Teilzeit beschäftigt. Ein weiterer Mitarbeiter ist für den Bereich Kultur/ Veranstaltungen zuständig. Für die Arbeiten in den übrigen Geschäftsbereichen werden neben städtischen Bediensteten Minijobber eingesetzt.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage

- **Finanzielle Struktur**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 TEUR. Die Kreisstadt Homburg ist die alleinige Inhaberin des einzigen Geschäftsanteils. Das Stammkapital wurde am 28.11.2012 eingezahlt. Außerdem besteht eine Kapitalrücklage von rd. 2 TEUR.

Der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg betrug für die Homburger Kulturgesellschaft zum 31.12.2020 rund 363 TEUR.

- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**

Das Jahr 2020 fing vielversprechend an. Mit dem Corona-Lockdown änderte sich schlagartig die gesamte Planung, so dass durch Miet- und Pächterträge, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen (vor allem durch den Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg) Erträge in Höhe von rd. 889 TEUR erzielt werden konnten. Der Betriebskostenzuschuss für 2020 betrug rd. 760 TEUR.

Die Aufwendungen der Gesellschaft aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Jahr 2020 rund 721 TEUR. Sie entstanden vor allem für Personal- und Honorarkosten, Leistungen aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg, Mieten, Energie und Bewirtschaftung.

Das Jahresergebnis betrug 166.109,57 EUR.

- **Beschaffung und Investitionen**

Im Jahr 2020 wurden keine größeren Investitionen getätigt und keine Gegenstände beschafft.

- **Finanzierung**

Sämtliche Auszahlungen konnten 2020 aus den Einzahlungen und dem Kassenbestand finanziert werden. Finanzierungsmaßnahmen waren somit im Wirtschaftsjahr nicht notwendig.

- **Aktivitäten**

Im Jahr 2020 waren die Schlossberghöhlen für Besucher in der Zeit von Februar bis einschließlich 15. März geöffnet. Aufgrund der Corona-Lage waren die Schlossberghöhlen 8 Wochen geschlossen und konnten am 11. Mai wieder geöffnet werden. Dies jedoch mit Einschränkungen und ohne Führungen.

Der Floh- und Antiquitätenmarkt konnte lediglich von Januar bis März stattfinden. Danach waren Großveranstaltungen verboten.

Auch bei den anderen Veranstaltungen mussten Abstriche gemacht werden. Stattfinden konnten folgende Veranstaltungen:

Vor Corona		Nach Corona
3	Meisterkonzerte im Saalbau Homburg	2
2	Theatergastspiele im Saalbau Homburg	0
3	Floh- und Antiquitätenmärkte rund ums Forum	0
0	Kindertheater	0
0	mehrtägige Volksfeste	0
0	zweitägige Veranstaltungen	0
1	eintägige Veranstaltungen/ Abendveranst.	0
0	Veranstaltungen „Kultur im Museum“ in verschiedenen Spielstätten	5
5	Veranstaltungen im Musikpark Homburg	0

3. Voraussichtliche Entwicklung

Die Tätigkeitsfelder werden im Jahr 2021 ähnlich wie 2020 sein. Aufgrund des Corona-Lockdowns wurden einige Veranstaltungen von 2020 in 2021 verschoben, so dass mit 8 Meisterkonzerten und 8 Theatergastspielen geplant wird. Inwieweit diese Planung aufrecht zu erhalten ist, ist abhängig von der Entwicklung der Corona-Inzidenzen. Aus diesem Grund ist auch nicht ersichtlich, ob große Feste und Märkte stattfinden können. Insbesondere die Durchführung der publikumsintensiven Flohmärkte ist fraglich.

Die Veranstaltungen im Musikpark werden in 2021 ausgesetzt, da für die Location gegenwärtig keine Baugenehmigung vorliegt und erhebliche Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Aus den Aktivitäten der Homburger Kulturgesellschaft werden nach dem Wirtschaftsplan sowohl Erträge als auch Aufwendungen von rd. 945 TEUR erzielt. Daraus errechnet sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Coronabedingte Abweichungen sind allerdings zu erwarten.

II. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 sind nur geringfügige Veränderungen bei der Gestaltung der verschiedenen Feste und Märkte geplant. Einsparungen sollen durch die Vergabe von Dienstleistungen (Energie, Sicherheitsdienst und Veranstaltungstechnik) generiert werden. Beim Flohmarkt sind, sofern er stattfinden kann, höhere Einnahmen generierbar durch die zusätzliche Nutzung der ehem. Hallenbadfläche.

Die zu erwartenden Kosten sind nicht abzuschätzen, da Corona bedingt keine zuverlässigen Prognosen möglich sind. Der jährliche Betriebskostenzuschuss wird 2021 nochmals geringfügig abgesenkt werden.

III. Risikobericht

Der Betriebskostenzuschuss, den die Kreisstadt Homburg als alleinige Gesellschafterin zahlt, gleicht einen etwaigen Fehlbetrag bei den Einzahlungen aus. Ein Risiko für die Existenz der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht

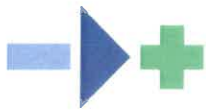
Forschung und Entwicklung finden nicht statt.

Homburg, 12. Mai 2022



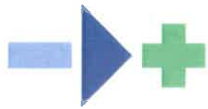
Achim Müller

(Geschäftsführer)



Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Homburger Kulturgesellschaft
Sitz:	Homburg
Rechtsform:	gemeinnützige GmbH
Gesellschaftsvertrag:	vom 22. Oktober 2012 (Urk.R.Nr. 2096/2012 K) (Notar Dr. Volker Kawohl)
Anschrift:	Am Forum 5 66424 Homburg
Handelsregister- eintragung:	14.03.2013
Gegenstand des Unternehmens:	ist die Förderung der Kultur. Der Gegenstand des Unterneh- mens wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Bewirtschaftung der städtischen Veranstaltungsräume und den Betrieb der Schlossberghöhlen.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00
Geschäftsführung:	Susanne Niklas (bis 31.12.2021) Achim Müller (ab 01.01.2022)
Vertretung:	Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Gesellschafter / Kapitalverhältnisse:	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> EUR Kreisstadt Homburg 25.000

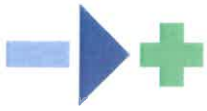


Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden 9 Mitgliedern:

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg
oder Stellvertreter

weitere Mitglieder: Raimund Konrad
Christine Becker
Nathalie Kroj
Peter Böhm
Patrick Cappel
Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Melanie Loew
Susan O' Connor

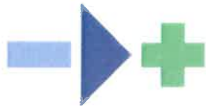


BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7

Erläuterungsteil



Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz zum 31.12.2020

Die Bilanz zum 31.12.2020 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt und schließt mit einer Summe von EUR 155.845,07 ab.

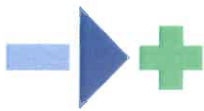
A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3/3).

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach den steuerlich zulässigen höchsten Abschreibungssätzen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 800,00 werden im Berichtsjahr als Anlagenzugänge erfasst und sogleich in vollem Umfang abgeschrieben.



I. Sachanlagen

**1. andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

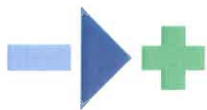
	EUR	10.629,08
Vorjahr:	EUR	12.237,24

Zusammensetzung:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Betriebsausstattung	1.057,81	1.138,15
Büromöbel	921,22	1.046,84
EDV/Büromaschinen	1,00	1,00
Sonstige Geschäftsausstattung	8.649,05	10.051,25
	<u>10.629,08</u>	<u>12.237,24</u>

Entwicklung:

	31.12.2020 EUR
Stand zum 01.01.	12.237,24
- Abschreibungen	1.608,16
Stand zum 31.12.	<u>10.629,08</u>



B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr:	EUR	39.548,33

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020 EUR</u>	<u>31.12.2019 EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	<u>0,00</u>	<u>39.548,33</u>
	<u>0,00</u>	<u>39.548,33</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	<u>EUR</u>	<u>145.215,99</u>
Vorjahr:	EUR	69.152,18

Zusammensetzung:

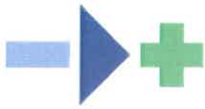
	<u>31.12.2020 EUR</u>	<u>31.12.2019 EUR</u>
Stadt Homburg		
- Einheitskasse	362.510,65	796.094,75
- Geschäftsbesorgung sowie weitere Verrechnungen	<u>-217.294,66</u>	<u>-726.942,57</u>
	<u>145.215,99</u>	<u>69.152,18</u>

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr:	EUR	102.781,77

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020 EUR</u>	<u>31.12.2019 EUR</u>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>102.781,77</u>
	<u>0,00</u>	<u>102.781,77</u>



A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	25.000,00
	<u>EUR</u>	<u>25.000,00</u>
Vorjahr:	EUR	25.000,00

Ausgewiesen ist das Stammkapital der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH zum Nennbetrag gemäß § 42 Absatz 1 GmbHG.

II. Kapitalrücklage	EUR	2.253,68
	<u>EUR</u>	<u>2.253,68</u>
Vorjahr:	EUR	2.253,68

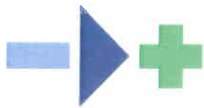
Die Kapitalrücklage resultiert aus der Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden des Verkehrsvereins und der Werbegemeinschaft.

III. Verlustvortrag	EUR	-130.035,45
	<u>EUR</u>	<u>-130.035,45</u>
Vorjahr:	EUR	-95.263,77

IV. Jahresüberschuss	EUR	166.109,57
	<u>EUR</u>	<u>166.109,57</u>
Vorjahr:	EUR	-34.771,68

nicht gedeckter Fehlbetrag	EUR	0,00
	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr:	EUR	102.781,77

buchmäßiges Eigenkapital	EUR	63.327,80
	<u>EUR</u>	<u>63.327,80</u>
Vorjahr:	EUR	0,00



B. Rückstellungen

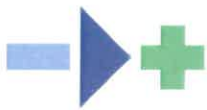
1. sonstige Rückstellungen	EUR	28.000,00
Vorjahr:	EUR	20.000,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	26.000,00	18.000,00
Rückstellung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten	2.000,00	2.000,00
	<u>28.000,00</u>	<u>20.000,00</u>

C. Verbindlichkeiten

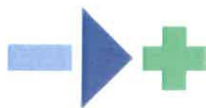
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	15.830,40
Vorjahr:	EUR	85.267,56
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Verbindlk. aus L+L. gegenüber dem privaten Bereich	15.830,40	85.267,56
	<u>15.830,40</u>	<u>85.267,56</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten	EUR	41.818,08
Vorjahr:	EUR	29.992,61
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Umsatzsteuersaldo	24.817,99	24.564,79
Kreditorische Debitoren	12.187,39	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Soz. Vers.	4.737,46	1.483,89
Fremde Finanzmittel	75,24	3.943,93
	<u>41.818,08</u>	<u>29.992,61</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	6.868,79
Vorjahr:	EUR	88.459,35

Der Ausweis betrifft vereinnahmte Eintrittsgelder für Veranstaltungen im Jahr 2021.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Umsatzerlöse	EUR	888.585,66
Vorjahr:	EUR	1.275.937,11
<u>Zusammensetzung:</u>		
	2020 EUR	2019 EUR
Betriebskostenzuschüsse	760.000,00	806.000,00
Erträge Eintrittsgeld	106.975,60	201.280,93
Erträge aus Mieten und Pachten	11.970,40	148.754,62
Erträge aus sonst. Leistungen	1.018,97	43.152,20
Erträge Zuschüsse und Spenden	8.620,69	72.984,66
Verkauf von Waren	0,00	3.764,70
	<u>888.585,66</u>	<u>1.275.937,11</u>
2. Gesamtleistung	EUR	888.585,66
Vorjahr:	EUR	1.275.937,11
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	EUR	4.879,87
Vorjahr:	EUR	28.507,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	89.367,65
Vorjahr:	EUR	423.231,84
<u>Zusammensetzung:</u>		
	2020 EUR	2019 EUR
Aufw. f. Bewirtschaftung	3.673,28	26.774,06
Aufw. f. Honorare	29.164,87	162.696,12
Aufw. f. Ausländerlohnsteuer	7.091,20	0,00
Aufw. f. Honorare ohne Künstlersozialkasse	24.465,10	124.818,58
Aufw. f. Sicherheitsdienste	761,30	29.140,49
Aufw. f. Anmieten von beweglichen Gegenst.	9.139,62	58.366,83
Aufw. f. Anmieten von Räumen	4.965,00	1.400,00
Aufw. f. Inanspruchnahme von Rechten	10.107,28	20.035,76
	<u>89.367,65</u>	<u>423.231,84</u>

**4. Personalaufwand****a) Löhne und Gehälter**

	EUR	232.636,60
Vorjahr:	EUR	263.239,83

Zusammensetzung:

	2020 EUR	2019 EUR
Aufw. f. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	180.492,28	178.414,40
Aufw. f. geringf. Beschäftigte	51.847,69	84.825,43
Aufw. f. Personalkostenverrechnung	296,63	0,00
	<u>232.636,60</u>	<u>263.239,83</u>

**b) soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersversorgung und
für Unterstützung**

	EUR	55.543,29
Vorjahr:	EUR	56.476,63

Zusammensetzung:

	2020 EUR	2019 EUR
Aufw. f. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	10.553,83	10.531,10
Aufw. f. SozVers. tarifl. Beschäftigte	35.494,77	35.511,92
Aufw. f. Beiträge SV Sonstige	9.494,69	9.817,29
Aufw. f. Personalnebenaufwendungen	0,00	616,32
	<u>55.543,29</u>	<u>56.476,63</u>

5. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögens-
gegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

	EUR	1.608,16
Vorjahr:	EUR	1.608,16



6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Grundstücksaufwendungen	EUR	11.775,35
	Vorjahr: EUR	32.084,17

Der Ausweis betrifft Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser.

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	EUR	1.261,86
	Vorjahr: EUR	1.124,66

c) Reparaturen und Instandhaltungen	EUR	2.284,55
	Vorjahr: EUR	3.367,12

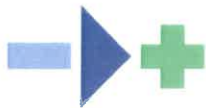
d) Kosten der Warenabgabe	EUR	42.962,55
	Vorjahr: EUR	111.076,33

Zum Ausweis gelangen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit.

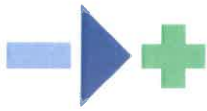
e) verschiedene betriebliche Kosten	EUR	279.704,71
	Vorjahr: EUR	389.888,62

Zusammensetzung:

	2020 EUR	2019 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	9.474,09	10.726,45
Aufw. f. Kostenerstattungen an Stadt	253.570,25	336.412,49
Aufw. f. Aus- und Fortbildung	107,00	482,15
Aufw. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	1.648,90	759,42
Aufw. f. Telefon, Datenübertragungskosten	861,94	946,32
Aufw. f. sonstige Geschäftskosten	767,56	440,22
Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	9.322,65	38.637,68
Aufw. f. Künstlersozialkasse	3.952,32	1.483,89
	<u>279.704,71</u>	<u>389.888,62</u>



7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	103,50
	Vorjahr:	EUR	103,50
8. Ergebnis nach Steuern		EUR	166.457,57
	Vorjahr:	EUR	-34.771,68
9. sonstige Steuern		EUR	348,00
	Vorjahr:	EUR	0,00
<u>Zusammensetzung:</u>			
		2020	2019
		EUR	EUR
Nachzahlung Umsatzsteuer lt. Bp. 2013-2015		348,00	0,00
		<u>348,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresüberschuss		EUR	166.109,57
	Vorjahr:	EUR	-34.771,68



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 8

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer
und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.